

Biofrontera AG
Erläuternder Bericht des Vorstands
zu den Angaben gem. §§ 289a 315a HGB
gem. § 176 Abs. 1 AktG

1 Allgemeines

Nach §§ 289a, 315a HGB haben Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, im (Konzern-) Lagebericht übernahmerelevante Angaben zu machen:

Die Angaben sind im zusammengefassten Lagebericht bzw. im Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt.

2 Übernahmerelevante Angaben

Nach Kenntnis der Gesellschaft bestehen zwei Beteiligung von über 10 % des Grundkapitals an der Gesellschaft. Kein Aktionär hält demnach einen Anteil von über 30 % des Grundkapitals. Wer unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine Zielgesellschaft erlangt, ist zur Abgabe eines sogenannten Pflichtangebotes verpflichtet (§ 35 WpÜG). Kontrolle ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft. Kein Aktionär könnte also derzeit nach Kenntnis des Vorstandes bis zu dieser bzw. oberhalb dieser Kontrollschwelle Aktien erwerben, ohne ein Pflichtangebot abgeben zu müssen. Das Gesetz sieht Einzelfälle vor, in denen von der Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes befreit werden kann.

Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG darf der Vorstand der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. Dies gilt nicht für Handlungen, die auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Gesellschaft, die nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, für die Suche nach einem konkurrierenden Angebot sowie für Handlungen, denen der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zugestimmt hat (§ 33 WpÜG). In der vom Gesetz vorgesehenen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einem etwaigen Übernahme- bzw. Pflichtangebot müsste über die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, berichtete werden.

Die Angaben gem. den §§ 289a, 315a HGB weisen nach Auffassung des Vorstands keine Besonderheiten auf. Der Vorstand hegt derzeit keine Absichten, Befugnisse hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben, im Zusammenhang mit einem etwaigen Übernahmesachverhalt auszunutzen, sondern würde zu gegebener Zeit alle rechtlich zulässigen Optionen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre prüfen und ggf. umsetzen.

3 Untersagung eines Übernahmeangebots

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hat mit Bescheid vom 6. März 2020 der Heidelberger Beteiligungsholding AG, Heidelberg, die Veröffentlichung des am 28. Januar 2020 von der Heidelberger Beteiligungsholding AG angekündigten Übernahmeangebots an die Aktionäre der Biofrontera AG untersagt.

- Die Angebotsunterlage enthielt gem. einer entsprechenden Bekanntmachung der Heidelberger Beteiligungsholding AG zum einen nicht die nach § 11 Abs.2 Nr. 4 WpÜG erforderlichen Pflichtangaben zu einer nach § 31 Abs. 2 WpÜG zulässigen Gegenleistung, d.h. einer Geldleistung in Euro oder liquide Aktien (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG).
- Zum anderen verstießen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur vom Bieter angebotenen Gegenleistung offensichtlich gegen die Gegenleistungs-Vorschriften nach § 31 Abs. 2 WpÜG (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG).

Hinweis:

Verbindliche Aussagen und/oder Überlegungen, dass der Vorstand einen wie auch immer gearteten Übernahmeverhalt für möglich oder unmöglich, für denkbar oder undenkbar, für die Gesellschaft, Mitarbeiter und/oder die Aktionäre wünschenswert oder nachteilig hält, oder vergleichbare Aussagen und/oder Überlegungen, sind mit diesem Bericht nicht verbunden. Insoweit übernehmen der Vorstand und die Gesellschaft auch keinerlei Verantwortung dafür, dass in diesem Bericht mitgeteilte Wertungen, Einschätzungen und/oder Erwartungen zutreffend sind oder eintreten könnten oder werden. Eben so wenig übernimmt die Gesellschaft die Verantwortung dafür, dass die ihr mitgeteilten und von ihr wiedergegebenen Stimmrechtsmitteilungen von Inhabern von Stimmrechten vollständig und richtig sind. Dieser Bericht gibt die Einschätzungen des Vorstands zum Datum seiner Unterzeichnung wieder. Eine Aktualisierung erfolgt nicht.

Leverkusen, im Mai 2020



Prof. Dr. Hermann Lübbert
Vorstand der Biofrontera AG



Thomas Schaffer